

Compliance Handbuch der SCHWIHAG-Gruppe

A. Das Leitbild der SCHWIHAG-GRUPPE	4
B. Werte und ihre Bedeutung für uns	4
C. Unser Compliance-Management-System	5
1. Was versteht man unter Compliance?	5
2. Welche Bedeutung hat Compliance für die SCHWIHAG-GRUPPE?	6
3. Welches Ziel verfolgt unser Compliance-Management-System?	6
4. Wie ist unser Compliance-Management-System aufgebaut?	7
5. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Richtlinien des Compliance-Management-Systems?	10
D. Verhaltensrichtlinien	10
1. Unsere Verantwortung gegenüber der SCHWIHAG-GRUPPE	10
2. Unser Umgang miteinander	11
3. Unsere gesellschaftliche Verantwortung	12
4. Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Stellen	12
5. Umgang mit dem Wettbewerb / Kartellrecht	13
6. Erwartungen an Lieferanten	17

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

seit wir im Jahre 2012 begonnen haben, uns systematisch mit dem Thema Compliance zu beschäftigen, haben sich nicht nur die geopolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und unsere Märkte gewandelt. Auch die SCHWIHAG-Gruppe ist größer geworden und hat sich verändert und entwickelt. Unser Vertrauen in die Qualität unserer Produkte und unsere Preisgestaltung als Wettbewerbsvorteil, der jeden Gedanken an eine rechtswidrige oder unethische Unterstützung des Vertriebs unserer Produkte überflüssig macht, hat sich als berechtigt erwiesen.

Allerdings hat die Vergangenheit auch gezeigt, dass wir intern nicht mehr ohne festgeschriebene Regeln, Leitlinien und Sanktionen auskommen, um die Einhaltung unserer Grundsätze und Werte sicherzustellen, zum anderen besteht für unsere Unternehmensgruppe das Bedürfnis, sich vor rechtswidrigen Angriffen von außen zu schützen. Schließlich sind die zu erfüllenden regulatorischen Anforderungen in allen Bereichen unserer wirtschaftlichen Betätigung derart gestiegen, dass wir diese ohne erhebliche Anstrengungen und feste Strukturen kaum erfüllen können.

Ein Instrument zur Bewältigung dieser Herausforderungen ist dieses Compliance-Handbuch, das Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit helfen soll, den Anforderungen, die Compliance an jeden Einzelnen von uns stellt, zu genügen.

Die in diesem Compliance-Handbuch enthaltenen und beschriebenen Richtlinien, Regeln und Prozesse gelten für alle Geschäftsführer, Mitarbeiter und Vertreter der SCHWIHAG-GRUPPE unabhängig davon, bei welcher Konzerngesellschaft sie beschäftigt sind.

Tägerwilen, im September 2023



Karl-H. Schwiede
Präsident des Verwaltungsrates

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

A. DAS LEITBILD DER SCHWIHAG-GRUPPE

Die SCHWIHAG-GRUPPE hat als einer der weltweit führenden Spezialanbieter im Bereich Gleis- und Weichentechnik als Entwickler, Produzent und Lieferant eine besondere Verantwortung für die Funktionalität, die Sicherheit und die Qualität des von ihr gelieferten Produktprogramms.

Die SCHWIHAG-GRUPPE versteht sich als zuverlässiger Partner der Bahnindustrie weltweit in allen Fragen der Gleis- und Weichentechnik. Maßstäbe des Handelns der SCHWIHAG-GRUPPE sind die Erwartungen ihrer Kunden.

Die SCHWIHAG-GRUPPE ermöglicht es ihren Kunden, an dem umfangreichen Fachwissen im Bereich der Gleis- und Weichentechnik teilzuhaben, um gemeinsam technisch-wirtschaftliche Lösungen für bestehende Oberbaufragen zu entwickeln.

Die SCHWIHAG-GRUPPE agiert am Markt als unabhängiges und neutrales Unternehmen und kann somit ihr Produktprogramm wettbewerbsneutral anbieten.

Die SCHWIHAG-GRUPPE versteht sich als Unternehmen, das großen Wert auf innovative Neu- und Weiterentwicklungen legt, sodass ihre Produkte und Prozesse ständig einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen sind.

Die SCHWIHAG-GRUPPE ist sich ihrer Verantwortung gegenüber ihrer Umwelt bewusst. Sie orientiert alle unternehmerischen Prozesse und Strategien, insbesondere Produktentwicklung, Wertstoffauswahl, Recyclingprozesse und Logistik an den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit.

Alle Mitarbeiter der SCHWIHAG-GRUPPE werden durch Informationen und Schulungen zu qualitäts-, sicherheits- und umweltbewusstem Handeln geführt. Für Schulungsmaßnahmen wird allen Mitarbeitern jährlich ein einwöchiger Bildungsurlaub gewährt.

Die Mitarbeiter SCHWIHAG-GRUPPE verstehen sich als selbstbewusstes Team, das gerne neue Herausforderungen vom Markt annimmt und zur besten Kundenzufriedenheit umsetzt.

B. WERTE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR UNS

Innovationskraft, Qualität, Unabhängigkeit, Kundenorientierung und Nachhaltigkeit sind die Werte, die die SCHWIHAG-GRUPPE zu dem gemacht haben, was sie ist: Eine der weltweit führenden Entwicklerinnen, Produzentinnen und Lieferantinnen von Gleis- und Weichentechnik. Auf der Basis dieser Werte optimieren wir ständig die Funktionalität, Sicherheit und Qualität unserer Produkte und bauen unsere Marktposition weiter aus.

Die Geschäftsleitung der SCHWIHAG-GRUPPE war sich schon immer und ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Wir sind davon überzeugt, dass eine wertorientierte Unternehmensführung unabdingbare Voraussetzung für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg ist.

Zu diesen Werten gehört Integrität, Fairness und Verantwortungsbewusstsein der Geschäftsleitung und aller Mitarbeiter bei allen Handlungen für die SCHWIHAG-GRUPPE, vor allem aber die Einhaltung des anwendbaren Rechts. Hierzu gehört insbesondere, aber nicht nur, die Beachtung der Menschenrechte in jeder denkbaren

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

Ausprägung, die Beachtung aller anwendbaren kartellrechtlichen Regeln, der Regeln des anwendbaren Anti-Korruptionsrechts, des Wettbewerbs-, Umwelt- und Datenschutzrechts.

Für unseren Umgang miteinander und unser Verhalten nach außen sind Freundlichkeit, Respekt und Wertschätzung, Integrität, Transparenz, Loyalität und Solidarität die Werte, an denen wir unser Verhalten orientieren.

Die Einhaltung unserer ethischen Grundsätze, der Gesetze und unserer unternehmensinternen Regeln sind obligatorisch. Eine Verletzung kann unabsehbare Folgen für die SCHWIHAG-GRUPPE nach sich ziehen. Von jedem Mitarbeiter wird daher die unbedingte Einhaltung dieser Regeln erwartet. Verstöße werden mit allen zur Verfügung stehenden Sanktionierungsmöglichkeiten geahndet.

Wir erwarten die Einhaltung dieser Regeln dabei nicht nur von unseren Mitarbeitern, sondern auch von unseren Partnern. Diese verpflichten sich, ihr eigenes Handeln an übereinstimmenden Wertmaßstäben auszurichten und die Beachtung dieser Maßstäbe durch ihre Mitarbeiter über entsprechende organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

C. UNSER COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

Unseres Compliance-Managementsystem garantiert die organisatorischen Voraussetzungen, um die Anwendung der Werte und Verhaltensstandards der SCHWIHAG-GRUPPE in allen Bereichen, in denen wir tätig sind, abzusichern.

In diesem Kapitel des Compliance-Handbuchs werden die allgemeine Bedeutung von Compliance, die konkrete Bedeutung von Compliance für die SCHWIHAG-GRUPPE, die Zielsetzung des Compliance-Management-Systems der SCHWIHAG-GRUPPE sowie Aufbau und Funktionsweise desselben in der SCHWIHAG-GRUPPE erläutert.

Das Compliance-Management-System der SCHWIHAG-GRUPPE basiert auf dem Wertesystem und der Unternehmenskultur¹, und dem „Tone at the Top“ der Geschäftsführung, der in dieses Handbuch eingeflossen ist.

1. Was versteht man unter Compliance?

„Compliance“ im Wortsinn bedeutet u.a. „die Befolgung, die Einhaltung, die Erfüllung“. Gemeint ist damit im Zusammenhang mit Compliance-Management-Systemen die Einhaltung von gesetzlichen und unternehmensinternen Regeln.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung von Compliance-Management-Systemen besteht nicht, es gibt jedoch eine ganze Reihe von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen auf nationaler und internationaler Ebene, die die Einführung eines Compliance-Management-Systems als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

¹ Der Kulturleitfaden der SCHWIHAG-GRUPPE ist als Anlage 1 zu diesem Compliance-Handbuch Teil der Compliance-Regeln.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

2. Welche Bedeutung hat Compliance für die SCHWIHAG-GRUPPE?

Die SCHWIHAG-GRUPPE bewegt sich in einem Marktumfeld, das ungemein „Compliance-relevant“ ist. Dies haben in der Vergangenheit insbesondere das „Schienenfreunde-Kartell“ unter Beteiligung von unmittelbaren Mitbewerbern gezeigt. Die durch solche Gesetzes- und Compliance-Verstöße verursachten Schäden sind immens und gehen häufig in den Milliardenbereich.

3. Welches Ziel verfolgt unser Compliance-Management-System?

Das Ziel unseres Compliance-Management-Systems ist die Gewährleistung der Verfolgung unserer Unternehmensziele und Verwirklichung unseres Unternehmensleitbildes unter Beachtung der Grundwerte, denen sich die SCHWIHAG-GRUPPE verpflichtet hat. Dies ist nur möglich, wenn sich alle, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Vertreter und Lieferanten, streng an die geltenden Gesetze und Regeln halten.

Unser Compliance-Management-System soll dabei nicht erst die Aufdeckung von Compliance-Verstößen im Nachhinein ermöglichen, sondern durch Implementierung in die Prozesse der Unternehmen der SCHWIHAG-GRUPPE eine Beachtung unserer Werte, internen Regeln und Gesetze bei allen Handlungen, die Geschäftsführung, Mitarbeiter und Vertreter unserer Unternehmen vornehmen, gewährleisten und deren Missachtung verhindern.

Im Einzelnen sind die unmittelbaren Ziele unseres Compliance-Management-Systems die

- **VERHINDERUNG**

von Verstößen gegen die unternehmensinternen Regeln der SCHWIHAG-GRUPPE und der hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schäden;

von Gesetzes- und Vertragsverstößen sowie sich daraus ergebende zivilrechtliche Schadensersatzforderungen;

von Verstößen gegen arbeits-, gewerbe- und aufsichtsrechtliche Vorschriften und diesen folgenden Sanktionen;

von Reputationsverlusten und Ausschluss von Vergabe- und Ausschreibungsverfahren.

- **AUFDECKUNG**

von Verstößen gegen unternehmensinterne Regeln, Gesetze und Vorschriften zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt, um mögliche Folgen eindämmen und möglichst gering halten zu können.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

- **REAKTION**

auf Compliance-Verstöße, um solche für die Zukunft zu verhindern durch

Analyse von Compliance-Verstößen;

die Schließung von Lücken im Compliance-Management-System;

angemessene Sanktionen, die sicherstellen, dass nur solche Mitarbeiter und Vertreter für die SCHWIHAG-GRUPPE tätig sind, die sich in vollem Umfang mit dem Leitbild, den Werten und Zielen der SCHWIHAG-GRUPPE identifizieren.

4. Wie ist unser Compliance-Management-System aufgebaut?

In diesem Abschnitt wird Ihnen die Struktur unseres Compliance-Management-Systems erläutert. Sie finden hier Informationen zu Verantwortlichkeiten, Berichtslinien, Strukturen und Funktionsweise.

Das Compliance-Management-System der SCHWIHAG-GRUPPE ist Gegenstand eines dynamischen Prozesses. Dies bedeutet, dass unser Compliance-Management-System ständig auf Wirksamkeit geprüft und überdacht wird.

Anregungen zur Verbesserung sind jederzeit willkommen. Die vom Verwaltungsrat herausgegebenen Handlungsanweisungen und Richtlinien werden in der Zukunft nach Bedarf erweitert und vervollständigt.

a) Geltungsbereich

Die Regeln und Richtlinien, die Gegenstand dieses Compliance-Handbuchs und seiner Anhänge sind, gelten für die Geschäftsführung, alle Mitarbeiter und Vertreter sowie die vertraglich auf diese verpflichteten Lieferanten aller Unternehmen der SCHWIHAG-GRUPPE.

b) Verantwortung des Verwaltungsrates

Die Verantwortung für den Bereich Compliance in der Gesamten SCHWIHAG-GRUPPE trägt der Verwaltungsrat der NBT AG.

c) Compliance-Officer

Verantwortlich für die Steuerung und Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems der SCHWIHAG-GRUPPE ist der Compliance-Officer, der für alle Compliance-Angelegenheiten in der SCHWIHAG-GRUPPE zuständig ist.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Die Beratung des Verwaltungsrates der NBT AG und der Geschäftsleitung bei der Pflege, Aktualisierung und Optimierung des Compliance-Handbuchs und der Compliance-Richtlinien;
- Kommunikation des Compliance-Handbuches und der Compliance-Richtlinien an alle Mitarbeiter des Unternehmens;
- Planung und Durchführung der Compliance-Grundschulungen und der Schulungen der jeweils betroffenen Mitarbeiter in den Bereichen Kartell-, Wettbewerbs-, Korruptionsrecht;
- Ad-hoc Beratung der Geschäftsführung, Mitarbeiter und Vertreter in Compliance-Fragen, insbesondere in den Bereichen Korruption und Kartellrecht;
- Planung, Koordination und Durchführung der internen Kontrolle der Einhaltung der Werte, der Richtlinien der SCHWIHAG-GRUPPE und der Gesetze;
- Koordination der regelmäßigen Überprüfung des Compliance-Programms;
- Dokumentation, Auswertung und Berichterstattung über die Funktionsfähigkeit des Compliance-Management-Systems;

d) Compliance-Komitee

Auf Gruppenebene ist ein Compliance-Komitee eingerichtet, dem der Verwaltungsrat und der Compliance-Officer angehören. Im Falle eines konkreten Anlasses werden zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder der Geschäftsleitung der Konzernunternehmen hinzugezogen.

Das Compliance-Komitee hat insbesondere die Funktionen,

- Grundsätzliche Fragen der Ausrichtung des Compliance-Management-Systems zu planen und zu erörtern;
- neue Verhaltens-Richtlinien abzustimmen und in das Compliance-Management-System zu integrieren;
- Erörterung der Berichterstattung durch den Compliance-Officer und durch das Hinweisgeber-Meldesystem;
- Abstimmung von Verbesserungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Compliance-Management-Systems;
- Abstimmung und Planung von Untersuchungen im Falle des Verdachts oder des Auftretens von erheblichen Compliance-Verstößen;
- Koordination und Leitung von Untersuchungen bei mutmaßlichen Compliance-Verstößen

Das Compliance-Komitee tritt aus aktuellem Anlass auf Einladung des Compliance-Officer, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

e) Hinweisgeber-Meldesystem

Um Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten die Möglichkeit zu geben, ohne Offenlegung ihrer Identität gegenüber der Geschäftsleitung und Dritten Compliance-relevante Vorgänge offen zu legen, hat die SCHWIHAG-GRUPPE unter <https://schwihag.interne-meldestelle.ch/> ein Online-Hinweisgebersystem eingerichtet. Hier können Meldungen direkt persönlich oder anonym gemacht werden. Die Bearbeitung des Meldungen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

f) Mitteilung von Compliance-relevanten Vorgängen

Wie bereits ausgeführt, erzeugen Compliance-Verstöße Risiken und Gefahren für die SCHWIHAG-GRUPPE, die ein existenzielles Ausmaß annehmen können. Solche Verstöße berühren daher die Interessen aller, deren Lebensgrundlage die SCHWIHAG-GRUPPE ist.

Die frühzeitige Erkennung von Compliance-Verstößen und deren Prävention ist daher von grundlegender Bedeutung für die SCHWIHAG-GRUPPE. Um eine frühzeitige Erkennung und Verhinderung von Compliance-Verstößen zu ermöglichen, gibt es mehrere Wege, die Geschäftsleitung über diese zu informieren:

- Erster Ansprechpartner für alle Compliance-Fragen ist zunächst der Compliance-Officer (Tel. +41 71 666 8855). Dieser wird Ihre Informationen prüfen und eventuellen Compliance-Verstößen nachgehen.
- Möchten Sie einen Verdacht hinsichtlich von Compliance-Verstößen, Vermutungen oder Bedenken äußern, ohne dem Compliance-Officer oder der Geschäftsleitung Ihre Identität preisgeben zu wollen, können Sie sich unter <https://schwihag.interne-meldestelle.ch/> an das von der SCHWIHAG-Gruppe eingerichtete Hinweisgeber-Meldesystem wenden. Dieses wird Ihre Angaben an den Compliance-Officer und die Geschäftsführung weiterleiten. Die Preisgabe Ihrer Identität ist ihm dabei verboten und unmöglich.
- Sollten Sie in konkreten Situationen unsicher sein, wie Sie sich richtig verhalten sollen, so können Sie sich jederzeit an den Compliance-Officer wenden. Sollten Sie es für erforderlich halten, dabei Ihre Identität unternehmensintern geheim zu halten, können Sie sich mit diesen Fragen auch an den Ombudsmann der SCHWIHAG-GRUPPE wenden.

5. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Richtlinien des Compliance-Management-Systems?

Wie bereits mehrfach in diesem Compliance-Handbuch angesprochen, haben Verstöße gegen unsere Werte, unsere internen Regeln und insbesondere gegen in- und ausländische Gesetze unter Umständen drastische strafrechtliche, ordnungswidrigkeitenrechtliche, verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Folgen, deren wirtschaftliche Auswirkungen die SCHWIHAG-GRUPPE tiefgreifend treffen können.

Ein Regelverstoß hat daher unter Umständen nicht nur unmittelbare strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen für den betreffenden Mitarbeiter, soweit gegen entsprechende Gesetze

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

verstoßen wird, sondern wird ohne Ausnahme auch angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben, die von der Abmahnung bis zur fristlosen Kündigung und der Geltendmachung von Schadenersatz reichen können.

D. VERHALTENSRICHTLINIEN

Der Verwaltungsrat der NBT AG hat in seiner Funktion als Compliance-Verantwortlicher Verhaltensrichtlinien herausgegeben, die im folgenden Teil des Compliance-Handbuches abgedruckt sind. Diese Verhaltensrichtlinien haben den Sinn und Zweck, Ihnen für bestimmte Situationen und für bestimmte Rechtsgebiete Orientierungshilfen zu geben, an denen sich Ihr Verhalten auszurichten hat.

Hierbei handelt es sich tatsächlich nur um sehr grundsätzliche Orientierungshilfen, die aufgrund der Komplexität der rechtlichen Vorgaben in diesen Bereichen nicht abschließend sein können.

Stellen Sie fest, dass Ihnen in konkreten Situationen die Verhaltensrichtlinien nicht weiterhelfen, wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte umgehend an Ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer.

Die Verhaltensrichtlinien sind verbindlich und unbedingt zu beachten.

1. Unsere Verantwortung gegenüber der SCHWIHAG-GRUPPE

- **Unternehmenseigentum**

Die SCHWIHAG-GRUPPE bietet allen ihren Mitarbeitern eine auskömmliche Lebensgrundlage. Es liegt daher im Interesse aller Mitarbeiter und des Managements, das Eigentum und das Vermögen der SCHWIHAG-GRUPPE zu schonen und zu erhalten. Wir nutzen daher die Arbeitsmittel und das Unternehmenseigentum nur zu dem Zweck, dem sie gewidmet sind. Das Eigentum der SCHWIHAG-GRUPPE darf ohne Anweisung der Geschäftsleitung ungeachtet ihres Zustandes nicht verkauft oder verliehen werden.

- **Interessenkonflikte**

Unsere Verantwortung gegenüber der SCHWIHAG-GRUPPE verpflichtet uns dazu, geschäftliche Entscheidungen immer im ausschließlichen Interesse der SCHWIHAG-GRUPPE zu treffen. Interessenkonflikte, die dadurch entstehen, dass private Interessen gleich welcher Art von Mitarbeitern, deren Familienangehörigen oder Freunden geschäftliche Entscheidungen beeinflussen, sind unbedingt zu vermeiden. Wir teilen daher persönliche Interessen, die unsere berufliche Tätigkeit berühren, unseren Vorgesetzten mit. Wir werden keine privaten Aufträge an Unternehmen vergeben, die wir für die SCHWIHAG-GRUPPE beauftragen. Wir beteiligen uns nicht an Unternehmen oder arbeiten für diese, die im Wettbewerb mit der SCHWIHAG-GRUPPE stehen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Die SCHWIHAG-GRUPPE ist ein forschendes und entwickelndes Technologieunternehmen. Technisches und betriebswirtschaftliches Wissen sind die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges der SCHWIHAG-GRUPPE und daher von existentieller Bedeutung für unsere Unternehmen. Der Schutz dieses Wissens durch unbedingte Verschwiegenheit ist daher eine zentrale Verpflichtung aller Mitarbeiter gegenüber der SCHWIHAG-GRUPPE. Diese Verpflichtung umfasst darüber hinaus alle nicht öffentlichen Informationen wie solche von und über Kunden und Lieferanten, Mitarbeiter, Berater und andere Dritte, die Organisation der SCHWIHAG-GRUPPE, Preise, Umsatz, Gewinn, Märkte oder Kunden.

- **Datenschutz**

Der Datenschutz als Schutz des Persönlichkeitsrechts hat hohe Bedeutung für die SCHWIHAG-GRUPPE. Personenbezogene Daten werden von uns sicher verwahrt und nur zu den vorgesehenen und gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet.

2. Unser Umgang miteinander

Wir sind ein internationales Unternehmen, das weltweit tätig ist. Unsere Mitarbeiter kommen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Kulturen. Es ist für alle Mitarbeiter gleich welcher Hierarchiestufe eine Selbstverständlichkeit, dass sie einander kollegial, fair, höflich und respektvoll begegnen. Wir pflegen einen diskriminierungsfreien Umgang miteinander, der von Offenheit und Vertrauen geprägt ist. Unterschiede in Herkunft, Nationalität, Abstammung, Glauben, Geschlecht, Alter, Aussehen spielen in unserem Umgang miteinander keine Rolle. Sie bereichern unser Unternehmen und sind ein Erfolgsfaktor. Diese Grundsätze liegen nicht nur unserem unternehmensinternen Handeln, sondern auch unserem Umgang mit Geschäftspartnern zugrunde.

Dies bedeutet für unser Miteinander im Unternehmen, dass wir die Grundsätze des Kulturleitfadens, der Teil des verbindlichen unternehmensinternen Regelwerkes der SCHWIHAG-GRUPPE ist, beachten und daran mitwirken, dass die gemeinsam diskutierte Unternehmenskultur gelebt wird.

Insbesondere bedeutet dies jedoch, dass wir im alltäglichen Umgang miteinander niemanden aufgrund seiner Herkunft oder seines Geschlechts in Worten oder Handlungen benachteiligen, bewerten, abwerten, diskriminieren, ausschließen oder uns negativ oder abwertend über Kollegen oder Dritte äußern.

3. Unsere gesellschaftliche Verantwortung

- **UN Global Compact**

Wir sind uns als global agierendes Unternehmen der weltweit herrschenden unterschiedlichen ethischen Standards bewusst. Wir sehen uns in der Pflicht, diesen Unterschieden verantwortungsbewusst zu begegnen und bekennen uns daher zu den Prinzipien des United Nations Global Compact. Wir setzen uns im Rahmen unserer täglichen Arbeit für die Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact ein und messen

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

dabei dem Schutz der Menschenrechte, dem Schutz der Arbeitsrechte gemäß den vier Prinzipien der ILO, dem nachhaltigen Umweltschutz und der Bekämpfung der Korruption besondere Bedeutung zu.

- **Geldwäsche**

Die SCHWIHAG-GRUPPE unterbindet Geldwäsche, indem sie Geschäftsbeziehungen nur zu seriösen Kunden, Lieferanten und Beratern unterhält, die sich zu den gleichen Grundwerten bekennen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten und deren Geldmittel legalen Ursprungs sind. Wir befolgen alle Gesetze zur Geldwäschebekämpfung.

- **Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz**

Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter haben für die SCHWIHAG-GRUPPE höchste Priorität. Im eigenen Interesse, aus Verantwortung für alle Mitarbeiter und für die SCHWIHAG-GRUPPE befolgen wir alle Regelungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit und schenken ihnen höchste Aufmerksamkeit, schützen unsere eigene Gesundheit und die der anderen Mitarbeiter. Wir achten darauf, dass keine Unfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen auftreten.

Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind von hoher Bedeutung für unser Unternehmen. Wir räumen diesen daher bei der Herstellung, Lagerung und dem Transport hohe Bedeutung ein.

4. Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Stellen

Wir glauben, dass unsere Produkte in ihren Marktsegmenten zu den Besten gehören. Wir überzeugen durch Innovationskraft, Qualität und Kundenorientierung. Unlautere Geschäftspraktiken gleich welcher Art sind nicht notwendig, damit wir uns im Wettbewerb durchsetzen, sondern behindern den Leistungswettbewerb und schaden damit dem Absatz unserer Produkte.

Jede Art von Korruption mindert die Absatzchancen unserer Produkte. Wir bieten, versprechen oder gewähren daher im Zusammenhang mit geschäftlichen Tätigkeiten weder Amtsträgern noch Personen der Privatwirtschaft direkt oder indirekt ungerechtfertigte Vorteile gleich welcher Form.

- Im Falle von Bewirtungen oder sonstigen sozialadäquaten Leistungen, die den üblichen geschäftlichen Gepflogenheiten und Umgangsformen entsprechen, achten wir genau darauf, dass diese nie einen Bezug zu einem konkreten Geschäftsabschluss aufweisen und auch bei strenger Betrachtungsweise die Beeinflussung einer geschäftlichen oder behördlichen Entscheidung durch sie ausgeschlossen ist. Bestehen hierzu auch nur geringe Zweifel, ist der Compliance-Manager zu konsultieren.
- Eine der wichtigsten Abnehmergruppen für unsere Produkte sind staatliche Stellen oder staatliche Unternehmen weltweit. Im Umgang mit Amtsträgern sind diese Anforderungen nochmals strenger anzulegen. Von der Bewirtung oder Zuwendung ist im Falle von Beamten, Politikern oder anderen Vertretern öffentlicher Institutionen im Zweifel abzusehen. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn Vermittler, Agenten oder

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

Berater für uns tätig werden. In jedem Fall ist vor Zusammenkünften mit Vertretern öffentlicher Institutionen der Compliance-Officer hinsichtlich Bewirtungen, Arbeitsessen etc. zu konsultieren;

- Selbstverständlich beachten wir diese Grundsätze unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung und der Vermeidung von Interessenkonflikten gegenüber der SCHWIHAG-GRUPPE auch bei der Annahme von Bewirtungen und ähnlichen Zuwendungen.

5. Umgang mit dem Wettbewerb / Kartellrecht

Die SCHWIHAG-GRUPPE hält sich strikt an die Regeln des fairen Wettbewerbs. Wir treffen keine Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, Quotenbeschränkung, Distributionsmethoden, die Aufteilung von Absatz- und Bezugsmärkten, die Abgabe von Scheinangeboten, über Wettbewerbsverzichte, noch versuchen wir, die Wiederverkaufspreise unserer Kunden zu beeinflussen oder ähnlichen kartellrechtswidrigen Einfluss auf den Wettbewerb zu nehmen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

a) Verbotene Preisabsprachen

Es ist nicht nur verboten, mit Wettbewerbern konkrete Preise abzusprechen. Vom Verbot horizontaler Preisabsprachen umfasst ist beispielsweise auch:

- die Absprache, aktuelle Marktpreise oder Mindestpreise nicht zu unterschreiten;
- bestimmte Kosten zusätzlich zu den Preisen zu berechnen;
- die Absprache, auf einen bestimmten Zielpreis hinzuarbeiten;
- die Absprache, Kunden des jeweiligen Wettbewerbers keine attraktiven Angebote zu machen;
- in entsprechender Weise Absprachen über Konditionen zu treffen;
- Absprachen über allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Skontogewährung oder Lieferzeiten zu treffen;
- Kapazitätsvereinbarungen, das sind Vereinbarungen über Produktions- und Verkaufsvolumina, zukünftige Investitionen oder deren Unterlassung;
- Absprachen in Ausschreibungsverfahren, das heißt die Unterbreitung bestimmter Gebote im Rahmen von Ausschreibungen durch die öffentliche Hand und privater Unternehmen, sind ein schwerwiegender Kartellrechtsverstoß, der in Deutschland auch strafbar ist.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

Kartellrechtlich nicht verboten ist es dagegen, wenn bei Preisverhandlungen mit den Kunden eines Wettbewerbers dessen Preise bekannt werden oder solche aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangt werden. Es sollte in diesen Fällen jedoch die Quelle der Information auf dem erhaltenen Dokument vermerkt werden, sodass dokumentiert wird, dass die Information nicht vom Wettbewerber erlangt wurde.

- Unter keinen Umständen sollte jedoch eine Preisliste oder eine ähnliche Information eines Wettbewerbers vom Kunden verlangt werden.
- Alle Absprachen, die verboten sind, wenn sie unmittelbar unter Wettbewerbern getroffen werden, sind auch verboten, wenn sie innerhalb von Verbänden oder sonstigen Unternehmensvereinigungen getroffen werden.

b) Marktaufteilungen

Verboten sind auch Absprachen über die Aufteilung von Verkaufsgebieten oder Kunden. Im Einzelnen sind dementsprechend Absprachen über

- Kundenaufteilungen;
- Gebietsabsprachen;
- Absprachen über Höchstumsatzmengen oder Zielvorgaben;
- Absprachen über Marktanteilsgrenzen oder -Ziele;
- Absprachen über die Höhe der Lagerbestände;

strengstens untersagt.

c) Informationsaustausch mit Wettbewerbern

Bereits der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern kann verboten sein, wenn er den Grad der Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt und dadurch zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führt.

Daher dürfen mit Mitbewerbern keine Informationen über

- Preise
- Kostenbestandteile
- Herstellermargen
- aktuelle Marktdaten

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

- Kundenbeziehungen
- Lieferantenbeziehungen
- Kapazitäten und Auslastungen
- geplante Investitionen oder Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- geplante Produkteinführungen
- die Organisationsstruktur, sofern diese kostenrelevant ist

ausgetauscht werden.

Informationen sollten daher sowohl aus kartellrechtlichen Gründen als auch im wirtschaftlichen Interesse der SCHWIHAG-GRUPPE in keinem Fall an Wettbewerber weitergegeben werden. Geben Sie daher niemals Preislisten, Lieferkonditionen, Unternehmensplanungen oder Strategiepapiere an Wettbewerber weiter und sprechen Sie hierüber nicht mit Mitarbeitern des Wettbewerbers.

- Sollte die Weitergabe solcher Informationen notwendig sein, klären Sie diese vorher mit dem Compliance-Beauftragten ab.

d) Treffen mit Wettbewerbern

Besondere Risiken von Kartellverstößen birgt die Teilnahme an Veranstaltungen wie Verbandstreffen, Messen etc., an denen erfahrungsgemäß auch Mitarbeiter von Wettbewerbern teilnehmen.

Sollten bei solchen Veranstaltungen unter Mitarbeitern von Wettbewerbern Diskussionen über wettbewerbsrelevante Informationen aufkommen, so verlassen Sie das Treffen sofort. Handelt es sich um ein Verbandstreffen, bestehen Sie auf einem entsprechenden Vermerk im Protokoll und fertigen Sie einen eigenen Vermerk über Ihren ausdrücklichen Protest und das Verlassen des Treffens an, den Sie der Compliance-Abteilung zur Dokumentation übergeben.

- Beabsichtigen Sie, an einer Veranstaltung teilzunehmen, auf der Sie ggf. auf Mitbewerber treffen, ist dies der Rechts- und Compliance - Abteilung vorab mitzuteilen. Diese wird kurz vor der Veranstaltung mit Ihnen ein Briefing und nach der Veranstaltung ein Debriefing zu Ihrem Verhalten in kartellrechtlicher Hinsicht durchführen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

e) Zusammenarbeit mit Wettbewerbern

Grundsätzlich kann jede Zusammenarbeit mit einem Wettbewerber kartellrechtlich problematisch sein. Häufig ist eine solche von gemeinsamen Marktanteilen und von der konkreten Ausgestaltung abhängig. Ist eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern geplant, beziehen Sie von Anfang an den Compliance-Beauftragten in die Planung und Umsetzung der Zusammenarbeit ein.

Im Einzelfall zu prüfen sind folgende Fälle der Zusammenarbeit mit Wettbewerbern:

- die Lieferung von Produkten an Wettbewerber;
- Lizenzvereinbarungen mit Wettbewerbern;
- die gemeinsame Produktion von Produkten oder die Zulieferung von Produktbestandteilen durch einen an den anderen Wettbewerber;
- die Beauftragung eines Wettbewerbers mit dem Vertrieb eigener Produkte;
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung von Produkten;
- der gemeinsame Einkauf;
- Spezialisierungsvereinbarungen in der Form, dass ein Wettbewerber die Produktion eines Produktes einstellt und dieses Produkt bei einem anderen Wettbewerber bezieht.

Die oben beschriebene Zusammenarbeit ist nicht grundsätzlich unzulässig, jedoch gegebenenfalls beim Erreichen bestimmter Marktanteile oder unter bestimmten Bedingungen. Eine Zusammenarbeit mit einem Wettbewerber in der oben aufgeführten Form sollte daher unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

f) Abnehmer und Lieferanten

Auch Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten können in Form von vertikalen Vereinbarungen kartellrechtsrelevant sein. Verboten sind dabei:

- Vereinbarungen, in denen der Lieferant dem Kunden vorschreibt, zu welchen Preisen er die gelieferten Waren weiterverkaufen darf;
- Alleinbezugsvereinbarungen in der Form, dass der Kunde nach Ablauf eines Liefervertrages dazu verpflichtet ist, bestimmte Produkte nicht von Wettbewerbern des Lieferanten zu beziehen, selbst herzustellen oder zu verkaufen.

Zu prüfen sind folgende Formen der Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten, die unter Umständen kartellrechtswidrig sein können:

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

- Alleinvertriebsvereinbarungen
- Alleinbelieferungsvereinbarung
- selektive Vertriebssysteme

6. Erwartungen an Lieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf der Grundlage der gleichen Prinzipien wie wir ausüben und dies auch durch die Einrichtung geeigneter systematischer Kontrollmechanismen und Regelungen gewährleisten.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten bei jedem Vertragsabschluss die Einbeziehung und die Akzeptanz unseres „Verhaltenskodex für Geschäftspartner der SCHWIHAG-GRUPPE“, der als Annex abgedruckt ist.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: K. H. Schwiede	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1010
18.09.2023	19.09.2023	01.11.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung